

sich um Alimente handelt, welche in einem Testamente, Codille oder sonst *mortis causa* hinterlassen oder geschenkt sind \*).

Die zu einer außergerichtlich getroffenen Uebereinkunft über künftige Alimente hinzugetretene Eidesleistung seitens des Berechtigten hebt die Ungültigkeit des Vergleichs nicht auf, da in allen Fällen, in welchen eine Verletzung des Interesses des Staats, oder eines jeden Dritten coincidirt, die eidliche Befräftigung eines ungültigen Geschäfts unwirksam ist \*\*).

Durch Injurien, welche zu einer Enterbung sich qualificiren würden, geht der Anspruch auf Alimente nicht verloren.

Urk. des OAG. zu Celle v. 1837 in Sachen des Dr. phil. Sturtevant, gen. Helmuth, wider die Wittwe des Particuliers James Sturtevant, wegen Civilalimente.

---

\*) Mühlentruch's Lehrbuch des Pandektenr. Bd. 2 §, 477. sub III. (3. Aufl.) A. M. Thibaut's Pandektenrecht §. 581 (8. Aufl.)

\*\*) Medit. über versch. R. M. von den Gebr. Overbeck. Bd. V. Med. 283. Vgl. cap. 28 X. de jurej. (2, 24) cap. 2 de pactis in VIto (1, 18). Durch ein hannoversches Ges. vom 28. Dec. 1821 über das Verbot der Privateide u. ist „die durch das gemeine Recht und den Gerichtsgebrauch eingeführte Regel, zufolge welcher ein an sich ungültiges Rechtsgeschäft durch hinzugefügten Eid Gültigkeit erhält,“ gänzlich aufgehoben und das Verbot aller Privateide ausgesprochen.